

04.10.16**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AIS - G - Wi

zu **Punkt ...** der 949. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 2016

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2013/35/EU und zur
Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

A

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 2 EMFV)

In Artikel 1 § 6 Absatz 1 sind in Satz 2 die Wörter "zu reduzieren" durch die
Wörter "so weit zu reduzieren, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist" zu
ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung "zu reduzieren" ist zu unbestimmt. Da momentan davon
auszugehen ist, dass eine Gefährdung unterhalb der Auslöseschwelle nicht
erfolgt und da sich die Verordnung ausdrücklich nicht mit Langzeitfolgen
elektromagnetischer Felder beschäftigt, ist ein generelles Minimierungsgebot
systemfremd.

Wi 2. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1 Nummer 5 EMFV)

In Artikel 1 § 22 Absatz 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Der Tatbestand des § 22 Absatz 1 Nummer 5 ist bereits in § 22 Absatz 1 Nummer 1 enthalten. Sofern der Arbeitgeber nicht sicherstellt, dass eine Gefährdungsbeurteilung, Messung, Berechnung oder Bewertung geplant oder durchgeführt wird (§ 22 Absatz 1 Nummer 5), wird auch der Tatbestand des § 22 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt.

AIS, Wi 3. Zu Artikel 1 (§ 22 Absatz 1 Nummer 7 und 8 EMFV)

In Artikel 1 ist § 22 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

"7. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 oder 4 einen Arbeitsbereich nicht kennzeichnet oder abgrenzt,".

b) Nummer 8 ist zu streichen.

Begründung:

Im Interesse einer besseren praktischen Handhabbarkeit sind die Sanktionsregelungen in § 22 Absatz 1 Nummern 7 und 8 mit der Sanktionsregelung des § 16 Absatz 1 Nummer 5 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu harmonisieren.

Im Übrigen ist die in den Nummern 7 und 8 enthaltene Formulierung "nicht richtig kennzeichnet" beziehungsweise "nicht richtig abgrenzt" zu unbestimmt.

B

4. Der **Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.